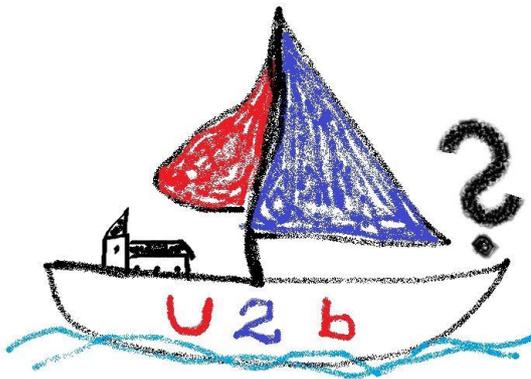
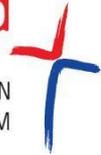


Evangelischer  
Kirchenkreis  
Dortmund

EVANGELISCHE KIRCHE IN  
DORTMUND • LÜNEN • SELM



# Infoblatt

# Sonderausgabe

für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen

Ablauf der befristeten Absenkung der  
Umsatzsteuersätze

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das heutige Infoblatt behandelt das Thema



## **Ablauf der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze**

Die große Koalition hatte zur Bewältigung der Corona Krise im Sommer dieses Jahres die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze auf 5 % und 16 % beschlossen.

**Diese Befristung endet mit Ablauf des 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 liegt der Regelsteuersatz für die Umsetzeur wieder bei 19 % und der ermäßigte Steuersatz wieder bei 7%.**

Ebenfalls im Sommer wurde dem Corona Steuerhilfegesetz zugestimmt, das für alle Speisumsätze die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes vorsieht. Dieses findet bis zum 30.06.2021 Anwendung.

- Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen.

Das heißt, hier müssen 7 % ab dem 01.01.2021 (ausgenommen Getränke, diese liegen ab dem 01.01.2021 bei 19 %) berücksichtigt werden.

Überall dort, wo Betriebe gewerblicher Art geführt werden, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen erbringen, müssen die Kassen entsprechend umprogrammiert werden.

Wird lediglich eine offene Ladenkasse geführt, so ist auch hier auf eine getrennte Erfassung der Einnahmen nach den jeweiligen Steuersätzen zu achten.

**Alle diejenigen, die mit der Prüfung, Bezahlung und buchhalterischen Erfassung von Rechnungen betraut sind, sollten in jedem Fall auf Folgendes achten:**

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und damit einhergehend die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung der Leistung). Damit sind für die Entstehung der Umsatzsteuer und die Ermittlung des zutreffenden Steuersatzes **weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.**

**Es ist darauf zu achten, dass wenn Lieferung und Leistung noch im Jahr 2020 stattgefunden haben, die Rechnung und der entsprechende Geldfluss jedoch erst im Jahr 2021 erstellt und abgewickelt wird, die Rechnung mit den geminderten Mehrwertsteuersätzen (16 % und 5 %) ausgewiesen sein muss.**

Ein Beispiel: der Friedhofgärtner pflügt im Dezember 2020 die Grabstätte. Die Rechnung erstellt er erst im Januar 2021, die Überweisung erfolgt im Februar 2021. Die Rechnung des Friedhofgärtners muss noch mit 16 % ausgewiesen sein.

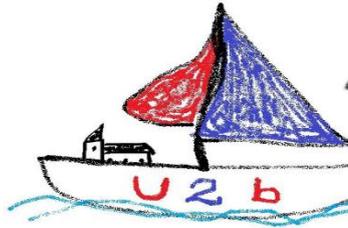
**Kurz und knapp:**

- Ab 01.01.2021 liegen die Mehrwertsteuersätze wieder bei 19 % und 7 %.
- Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist bis zum 30.06.2021 weiterhin der ermäßigte Steuersatz anzuwenden (7 %). Ausgenommen sind Getränke (19 %)
- Lieferung und Leistungen, welche bereits im Jahr 2020 erfolgt sind, die Rechnungen erst aber im Jahr 2021 erstellt werden, sind noch mit den geminderten Steuersätzen auszuweisen (16% und 5 %).

*An dieser Stelle möchten wir auch die Gelegenheit nutzen, Ihnen eine frohe Weihnachtszeit zu wünschen und kommen Sie gesund in das neue Jahr.*

Viele Grüße

***Ihr Projektteam U2b***



***Bis bald!***

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.kircheundumsatzsteuer.de](http://www.kircheundumsatzsteuer.de)